

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

5. DEZEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 30bis/1 § 3 des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2011, wird Absatz 4 wie folgt ersetzt:

„Ab 2023 werden die in Euro angegebenen Beträge, die in Absatz 1 festgelegt sind, während eines Zeitraums von fünf Jahren jährlich um 3 Prozent indexiert.“

Sobald die Genehmigung im Rahmen der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Projekte erteilt ist, wird die jährliche Abgabe, wie in Artikel 30bis/4 vorgesehen, geschuldet.

Die aufgrund von Artikel 30bis/4 für die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Projekte geschuldete jährliche Abgabe wird in dem Jahr, in dem die Genehmigung ausgestellt wird, pro rata temporis für den Teil des Haushaltsjahrs geschuldet, der zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch nicht abgelaufen ist.“

Art. 3 - Artikel 30bis/4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In der Tabelle in Absatz 1 wird nach der Zeile

| | |
|--|---------|
| „Kernreaktoren für Forschungszwecke, mit einer thermischen Leistung von über fünf Megawatt | 33.801“ |
|--|---------|

folgende Zeile eingefügt:

| | |
|---|----------|
| „In Betrieb befindliche Anlagen für die oberirdische endgültige Ablagerung radioaktiver Abfälle | 800.000“ |
|---|----------|

2. In der Tabelle in Absatz 1 wird die Zeile

| | |
|--|---------|
| „Betriebe der Klasse I, mit Ausnahme der Kernreaktoren für die Stromerzeugung und für Forschungszwecke | 33.801“ |
|--|---------|

wie folgt ersetzt:

| | |
|---|---------|
| „Betriebe der Klasse I, mit Ausnahme der Kernreaktoren für die Stromerzeugung oder für Forschungszwecke und der in Betrieb befindlichen Anlagen für die oberirdische endgültige Ablagerung radioaktiver Abfälle | 33.801“ |
|---|---------|

3. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ab 2023 werden die in Euro angegebenen Beträge, die in Absatz 1 festgelegt sind, während eines Zeitraums von fünf Jahren jährlich um 6 Prozent indexiert.“

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Dezember 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/40560]

8 SEPTEMBRE 2021. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 23 août 2014 portant statut pécuniaire du personnel ambulancier non pompier des zones de secours. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 8 septembre 2021 modifiant l'arrêté royal du 23 août 2014 portant statut pécuniaire du personnel ambulancier non pompier des zones de secours (*Moniteur belge* du 4 octobre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/40560]

8 SEPTEMBER 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 23 augustus 2014 houdende bezoldigingsregeling van het ambulancepersoneel van de hulpverleningszones dat geen brandweerman is. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 8 september 2021 tot wijziging van het koninklijk besluit van 23 augustus 2014 houdende bezoldigingsregeling van het ambulancepersoneel van de hulpverleningszones dat geen brandweerman is (*Belgisch Staatsblad* van 4 oktober 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/40560]

8. SEPTEMBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. August 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Krankenwagenpersonals der Hilfeleistungszonen, das kein Feuerwehrpersonal ist — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 8. September 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. August 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Krankenwagenpersonals der Hilfeleistungszonen, das kein Feuerwehrpersonal ist.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

8. SEPTEMBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. August 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Krankenwagenpersonals der Hilfeleistungszonen, das kein Feuerwehrpersonal ist

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, des Artikels 106;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. August 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Krankenwagenpersonals der Hilfeleistungszonen, das kein Feuerwehrpersonal ist;

Aufgrund der Beteiligung der Regionen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 28. Februar 2021;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 2. März 2021;

Aufgrund des Protokolls Nr. 2021/01 des Ausschusses der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste vom 16. Februar 2021;

Aufgrund von Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung, aufgrund dessen vorliegender Erlass von der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften befreit ist, da es sich um Selbstregulierungsbestimmungen handelt;

Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer Frist von 30 Tagen, der am 14. Juni 2021 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass kein Gutachten binnen dieser gesetzten Frist übermittelt worden ist;

Aufgrund von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die Artikel 12 und 17 des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 1998 über die Aus- und Weiterbildungszentren für Sanitäter-Krankenwagenfahrer durch den Königlichen Erlass vom 27. September 2020 abgeändert worden sind;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und des Ministers der Volksgesundheit und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In den Königlichen Erlass vom 23. August 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Krankenwagenpersonals der Hilfeleistungszonen, das kein Feuerwehrpersonal ist, wird ein Artikel 43/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 43/1 - Aufgrund der "Coronavirus-COVID-19"-Epidemie werden Personalmitgliedern für das Jahr 2020 für die Berechnung der in den Artikeln 11 Nr. 3 und 12 Nr. 3 erwähnten Anzahl Stunden Weiterbildung fiktiv vierundzwanzig Stunden im Verhältnis zu ihrer Beschäftigung im Jahr 2020 gewährt."

Art. 2 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2020.

Art. 3 - Die für Inneres beziehungsweise Volksgesundheit zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 8. September 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

A. VERLINDEN

Der Minister der Volksgesundheit

F. VANDENBROUCKE